

ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE HUGSWEIER zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.71.

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Hugsweier wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Hugsweier innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Kanalisationsmaßnahmen (Kleinfeldele, Im Wolfsgarten usw.),
2. Ausbau des Wirtschaftsweges am Schutterlindenbergr (Gewann „Ludi“),
3. Wiederherstellung der Ortsstraßen nach Durchführung der Kanalisation,
4. Bau einer Leichenhalle,
5. Bau einer Mehrzweckhalle oder Sportanlage.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstige Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),
- b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

§ 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Hugsweier bemüht zu sein.

§ 4

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langen-winkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Anlage 1 zum Zusatzvertrag HUGSWEIER

I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

Abgabeart	Höhe der jetzigen Abgaben		Regelung nach der Eingliederung
	Lahr	Hugsweier	
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbesteuer			
a) für Hausgewerbetreibende	DM 6,--	DM 6,--	
b) für Gewerbetreibende	DM 12,--	DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 18,-- / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 10,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	75 v. H.	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche		1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr (für neue Leitungen)
Kanalanlagenbeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundst. Front b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 200,-- Grundpauschale DM 1,--/qm Grundst. Fläche	1972 unverändert. Nach Abschluß der Kanalisationsmaßnahmen in Kleinfelderegelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,40/cbm	Keine Änderung, solange Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Abwassergebühr (Vollanschluß)	DM --,65/cbm	DM --,25/cbm	Keine Änderung, solange die jetzige Regelung kosten- deckend ist.
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Be- hälter	keine Müllabfuhr	1972 Anschluß an die Müllabfuhr der Stadt Lahr, dann Gebührensätze der Stadt Lahr
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	keine	keine Änderung
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 200,-- b) Wahlgrabstätte DM 370,-- c) Feuerbestattung DM 230,--	Grabaushub DM 50,-- Leichenwagen DM 25,-- Kaufgrab DM 200,-- Doppelkaufgrab DM 400,--	keine Änderung *
Schlachthofgebühren	lt. Satzung	Fleischbeschaugebüh- ren	keine Änderung *
Bürgergenuß	auslaufend 1 Ster Holz oder 25 Wellen	auslaufend 1 Ster Holz ca. 24 a Acker und Wiese	keine Änderung
Waaggebühren	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000- 10000 kg DM 3,-- c) Lasten von 10000-30000 kg DM 4,--	DM 1,50 (1x) DM 2,-- (leer und voll)	keine Änderung

*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

Name des Vereins	Höhe der Zuwendungen		Regelung nach der Eingliederung
	Lahr	Hugsweier	
Gesangverein	DM 250,--	DM 300,--	keine Änderung
Sportverein	-	DM 300,--	keine Änderung
Posaunenchor	-	DM 300,--	keine Änderung
Kirchenchor	-	DM 300,--	keine Änderung
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,--	DM 300,--	DM 500,--
Krankenpflegeverein der Kirchen	DM 13.500,--	DM 400,--	keine Änderung
Kindergartenzuschüsse	DM 130,--/Kind DM 1.000,-- Grundbetrag	DM 1.300,--	1972 keine Änderung. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr